



Eritrea

Update vom Februar 2010

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Bern, 8. Februar 2010

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7


AUTORIN

Alexandra Geiser

SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

COPYRIGHT

© 2010  Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Politische Situation	2
	2.1 Innenpolitik	2
	2.2 Aussenpolitik	5
3	Sicherheitslage	7
4	Justizsystem	8
5	Menschenrechtslage	10
	5.1 Gefährdungsprofile	12
6	Sozioökonomische Situation	17
7	Rückkehr	18

1 Einleitung

Die Fluchtbewegung aus Eritrea – vor allem von jungen Menschen, die sich der Einberufung zum Nationaldienst entziehen oder aus dem Militärdienst desertieren –, hat weiter zugenommen. Im Jahr 2008 wurden zum Beispiel in Äthiopien 10'000 und im Sudan 13'000 neu ankommende Flüchtlinge vor allem aus Eritrea registriert.

Die Regierung unter Präsident Isayas Afewerki kontrolliert alles: Politik, Militär, Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Medien und die religiösen Gruppen. Die Verfassung ist immer noch nicht implementiert, die versprochenen Wahlen fanden nie statt und das Übergangsparlament hat seit 2002 nicht mehr getagt. Das Justizsystem und das Militär dienen der Regierung als Kontrollinstrumente. Die Presse untersteht der Regierung, wie auch die wenigen zivilgesellschaftlichen Organisationen. Die politische Opposition musste das Land verlassen. Die seit 2001 erfolgte rapide Verschlechterung der sozioökonomische Lage hat sich 2008 noch zugespitzt. Aussenpolitisch hat die Isolation Eritreas weiter zugenommen. Der Konflikt mit Äthiopien ist weiterhin ungelöst und dient als Rechtfertigung für die Beibehaltung der hohen militärischen Mobilisierung.

Nationale und internationale Menschenrechtsorganisationen sind nicht zugelassen, die meisten internationalen Organisationen mussten das Land verlassen. Unabhängige Medien gibt es nicht mehr und auch die staatlich kontrollierten Medien geraten immer mehr unter Druck. Aus diesem Grund ist die Datenlage schwierig, und der Zugang zu Informationen aus Eritrea ist beschränkt. Auch wenn Eritrea versucht, sich einer Kontrolle der Menschenrechtssituation zu entziehen, gibt es vor allem von Flüchtlingen viele übereinstimmende Berichte zur immer desolater werdenden Lage im Land.

Das vorliegende Update beruht auf der Auswertung von öffentlich zugänglichen Berichten und auf den Recherchen eines Eritrea-Experten, der sich auf vertrauenswürdige eritreische Quellen stützt. Zu deren Schutz werden sie nicht namentlich erwähnt.

2 Politische Situation

2.1 Innenpolitik

Präsidentialdiktatur. Die Präsidentialdiktatur, wie sie im letzten Update ausführlich beschrieben ist, wurde weiter gefestigt.¹ Eritrea ist heute einer der repressivsten Staaten der Welt. Auch 18 Jahre nach Beendigung des 30-jährigen Befreiungskampfes gegen die äthiopische Herrschaft und 16 Jahre nach Erlangung der vollen staatlichen Souveränität besteht in Eritrea anstelle der erhofften demokratischen Gesellschafts- und Staatsordnung immer noch eine auf Militär und Sicherheitsdienste gestützte Präsidentialdiktatur. Nach dem Ende des blutigen Grenzkrieges mit Äthiopien (1998–2000) erhofften sich viele, dass der Demokratisierungsprozess wieder aufgenommen werde, doch die Hoffnungen wurden enttäuscht. Die innerparteiliche Opposition wie auch die unabhängigen Medien wurden im Jahr 2001 ausgeschaltet. Seither werden systematische Menschenrechtverletzungen begangen, und die Bevölkerung wird auf den unterschiedlichsten Ebenen massiv eingeschränkt. Die 1997 verabschiedete Verfassung wurde bis heute nicht in Kraft gesetzt. Einen Termin für die Anfang 2002 auf unbestimmte Zeit verschobenen Wahlen zur Nationalversammlung gibt es nicht. Das Übergangsparlament tagte seit Januar 2002 nicht mehr.²

Die *People's Front for Democracy and Justice* (PFDJ) ist die einzige zugelassene Partei. Ihre Mitgliederzahl beträgt etwa 600'000, das sind fast ein Drittel der erwachsenen EritreerInnen. Parteimitgliedschaft ist die Voraussetzung für eine Arbeitsstelle im öffentlichen Sektor, dem grössten Arbeitgeber des Landes. Viele staatliche Leistungen werden bevorzugt an Parteimitglieder vergeben. Obwohl wichtig zur Kontrolle der Bevölkerung, spielt die PFDJ für politische Entscheidungen keine Rolle. Seit 1994 fand kein Parteikongress statt, und seit 2002 haben der Zentralrat und das Exekutivkomitee der Partei nicht mehr getagt.³ Eine politische Opposition gibt es innerhalb von Eritrea nicht mehr.⁴ Die Zulassung politischer Parteien ausser der PFDJ wird im öffentlichen Diskurs des Regimes nicht einmal mehr für eine unbestimmte Zukunft versprochen. In zahlreichen Interviews hat der Präsident Isayas Afewerqi klargestellt, dass eine Demokratie nach westlichem Muster für Eritrea nicht geeignet sei.⁵ So sagte er zum Beispiel im Jahr 2008 während eines Interviews mit Al-Jazeera, dass in den nächsten 30 bis 40 Jahren keine Wahlen stattfinden würden.⁶

Isayas konzentriert seit Mai 1991 alle Macht in seinen Händen: als Staatspräsident, Vorsitzender der PFDJ, der Vorläufigen Nationalversammlung und des Kabinetts und

¹ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/eritrea.

² Human Rights Watch, Service for Life: State Repression and Indefinite Conscription in Eritrea, 16. April 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/49e6dcc60.html.

³ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007.

⁴ US Department of State, 2008 Country Reports on Human Rights Practices – Eritrea, 25. Februar 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/49a8f18faa.html.

⁵ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007.

⁶ US Department of State, 2008 Country Reports on HR Practices – Eritrea, 25. Februar 2009.

als Oberkommandeur der Streitkräfte. Das Präsidialamt ist das alles entscheidende Regierungszentrum. Sein Herrschaftssystem ist hochgradig militarisiert.⁷ Auch die Funktionsträger des Regimes ordnen sich aus Angst vor der Staatssicherheit dem Präsidenten unter. Rotationen von Ministern (März 2009) und hohen Militärs (Herbst 2009) verschleiern, dass es auf höchster Führungsebene keine Personalerneuerung gibt. Die Führungsspitzen von Partei, Militär und Staat sind überaltert. Geeignete Nachfolger werden nicht aufgebaut.⁸

Politische Meinungs- und Redefreiheit existiert nicht. Da immer mehr Menschen das Land verlassen wollen, hat die Regierung die Methoden der Überwachung ihrer Bürger erweitert und ein ausgedehntes Spitzelwesen ausgebaut; die Kontrolle wird immer brutaler. Auf lokaler Ebene gibt es Komitees, die ihre Mitbürger bespitzeln, alle Bewegungen werden an Checkpoints überwacht, und für jede Reise braucht es eine offizielle Bewilligung.⁹ Vereine, Verbände, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) werden seit 2005¹⁰ drastisch eingeschränkt. Es existieren nur die formal als NGOs konstituierten Frauen-, Jugend- und Gewerkschaftsverbände der PFDJ. Institutionen wie Handelskammer und Unternehmerverband stehen unter Kontrolle der PFDJ. Die Religionsgemeinschaften unterliegen seit 2002 der strikten staatlichen Aufsicht.¹¹ Weiterhin existieren keine freien Medien. Herstellung und Import von gedruckten und elektronisch aufgezeichneten Werken unterliegen der Zensur und staatlichen Genehmigung.¹²

Die im Dezember 2009 verhängten Sanktionen der Vereinten Nationen¹³ gegen Eritrea nutzt das Regime innenpolitisch, um die Bevölkerung wieder auf sich einzuschwören. Es stellt diese gegenüber der Bevölkerung als erneuten Beweis dafür dar, dass die Welt «schon immer» gegenüber Eritrea feindlich eingestellt war und die Errungenschaften der eritreischen Revolution zunichte machen wolle.¹⁴

Militarisierung. Bei einer Bevölkerung von nur 3,8 Millionen (Ende 2008) ist Eritrea mit über 450'000 Personen unter militärischer Befehlsgewalt der am meisten militarisierter Staat der Welt.¹⁵ Der ungelöste Konflikt mit Äthiopien liefert der eritreischen Regierung weiterhin den Vorwand, den im Mai 1998 verkündeten Ausnahmezustand und die damit verbundene unbegrenzte Dauer der nationalen Dienstpflicht (Wehrpflicht) aufrechtzuerhalten. Aufgrund des Ausnahmezustandes ist die gesetzliche Dauer des aktiven Nationaldienstes von 18 Monaten aufgehoben. Die Pflicht zur Ableistung des Nationaldienstes gilt heute für Männer bis 54 und Frauen bis 47 Jahre. Frauen werden jedoch meist mit Erreichen des 27. Lebensjahres aus dem aktiven Nationaldienst entlassen. Sie bleiben bis zum Alter von 47 Jahren ein Teil der

⁷ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007.

⁸ Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010.

⁹ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

¹⁰ Government of Eritrea, Proclamation No. 145/2005, a Proclamation to Determine the Administration of Non-governmental Organizations, 11. Mai 2005: www.unhcr.org/refworld/docid/493507c92.html.

¹¹ Freedom House, The Worst of the Worst – Eritrea, 5. Mai 2008: www.unhcr.org/refworld/docid/483f82a62.html.

¹² SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007.

¹³ UN News Service, Security Council imposes sanctions on Eritrea, 23. Dezember 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4b39cba83b8.html.

¹⁴ Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010; Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

¹⁵ Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010.

Nationalen Reservearmee. Für Männer gibt es kein festgelegtes Kriterium für die Entlassung aus dem aktiven Nationaldienst.¹⁶

Die Weiterführung des zeitlich unbegrenzten Wehrdienstes dient zu einem grossen Teil dem Aufbau der eritreischen Gesellschaft und der Wirtschaft. Nicht der gesamte so genannte *Hagerawi Agelglot* (Nationaldienst) ist tatsächlich Militärdienst, viele Eingezogene leisten ihren Nationaldienst in zivilen Projekten oder in kommerziellen Betrieben.¹⁷ Etwa 250'000 dienen in den Militärverbänden, während 200'000 im Rahmen ihres aktiven Nationaldienstes im *Warsay-Yekaelo*-Arbeitsdienst eingesetzt sind oder im Militärtrainingslager *Sawa* die 12. Klasse absolvieren und an den tertiären Bildungseinrichtungen studieren. Die Dienstpflichtigen im *Warsay-Yekaelo*-Arbeitsdienst werden weiterhin als unterbezahlte und rechtslose Arbeitskräfte in staatlichen Bau-, Infrastruktur- und Entwicklungsvorhaben, aber auch in der Verwaltung und in den Unternehmen des Staates, der Partei und der Streitkräfte sowie als ländliche Erntehelfer eingesetzt.¹⁸ Verlässt jemand im Rahmen des Nationaldienstes seinen Arbeitsplatz, wird das als Desertion gewertet. Der aktive Dienst kann Jahrzehnte dauern, und die individuelle Freiheit der Bürger ist so massiv eingeschränkt.¹⁹

Das höhere Bildungswesen ist hochgradig militarisiert. Die 2003 eingeführte 12. Sekundarschulabschlussklasse wird weiterhin als Teil des Nationaldienstes in der *Warsay-Yekaelo* High School im Militärtrainingslager *Sawa* unterrichtet. Dort wird auch zunehmend die Berufsschulbildung im 2007 eröffneten *National Vocational Training Center* konzentriert. Seit 2004 wurde die akademische Ausbildung bis zum ersten Studienabschluss von der Universität Asmara auf neue, dezentralisierte und leichter zu überwachende tertiäre Bildungseinrichtungen verlagert. Arbeitsdienst und Militarisierung des Bildungswesens sollen verhindern, dass ein politisch gefährliches Heer von unzufriedenen, arbeitslosen, aber militärisch geschulten Demobilisierten und eine studentische Opposition entstehen.²⁰

Opposition. Andere Parteien als die PFDJ sind in Eritrea nicht zugelassen. Die politische Opposition ist in der Diaspora, die meisten im Sudan und in Äthiopien. Von den mehreren Dutzend in der eritreischen Diaspora angesiedelten Oppositionsparteien sind die meisten nahezu bedeutungslose Klein- und Kleinstorganisationen. Die einzig wirklich relevante Gruppierung ist die im Januar 2009 dreizehn Mitgliederorganisationen aufweisende *Eritreische Demokratische Allianz* (EDA).²¹

¹⁶ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007; Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

¹⁷ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

¹⁸ Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010.

¹⁹ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

²⁰ Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010.

²¹ Weitere Informationen zur Opposition in der Diaspora siehe: SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007. Mitglieder der EDA sind jetzt:

- Democratic Movement for the Liberation of Eritrean Kunama (DMLEK)
- Eritrean Democratic Party (EDP)
- Eritrean Federal Democratic Movement (EFDM)
- Eritrean Islamic Congress (EIC)
- Eritrean Islamic Party for Justice & Development (EIPJD)
- Eritrean Islamic Reform Movement (Islah) (EIRM)
- Eritrean Liberation Front (ELF)
- Eritrean Nahda (Renaissance) Party (ENP)
- Eritrean National Salvation Front (ENSF)
- Eritrean People's Party (EPP)

Als Zeichen der besseren Beziehung zwischen Khartum und Asmara hat sich die Situation der eritreischen Opposition im Sudan drastisch verschlechtert. Während sie über Jahre von der sudanesischen Regierung unterstützt wurde, wird sie seit 2008 vom sudanesischen Sicherheitsdienst überwacht, ihre Büros wurden geschlossen und viele Fahrzeuge konfisziert.²²

Im Einparteiensstaat Eritrea können sich politische Kräfte in Opposition zur PFDJ und dem Präsidenten im Lande legal nicht artikulieren. Angesichts des Fehlens unabhängiger Druck- und elektronischer Medien, der allseitigen Präsenz der Sicherheitsdienste und der Furcht vor staatlicher Repression ist es nahezu unmöglich, verlässliche Aussagen zu treffen, welchen Umfang die Unzufriedenheit mit der Staatsführung in der Bevölkerung inzwischen angenommen hat.²³

2.2 Aussenpolitik

Die eritreische Aussenpolitik wird weiterhin vom ungelösten Konflikt mit Äthiopien dominiert. Äthiopien weigert sich seit 2002 beharrlich, den Grenzscheid der nach dem Friedensvertrag von Dezember 2000 eingesetzten Grenzkommission zu akzeptieren. Nachdem Eritrea die Friedenstruppen der *United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea* (UNMEE) massiv bei ihrer Arbeit behinderte, zum Beispiel mit der Verweigerung der Lieferung von Benzin, wurde das Mandat im Juli 2008 beendet.²⁴ Seither stehen sich entlang der 2001 festgelegten vorläufigen Grenze zwischen Äthiopien und Eritrea wieder umfangreiche Militärverbände beider Seiten direkt gegenüber.²⁵ Die Spannungen mit Äthiopien dominieren nicht nur die Aussenpolitik, sondern sie sind auch ein wichtiger innenpolitischer Faktor: Sie legitimieren den hohen Grad der Militarisierung.²⁶

Verschiedene Interventionen in den Nachbarländern zielen auf eine Destabilisierung von Äthiopien. Wie bereits im letzten Update beschrieben, unterstützt Eritrea die äthiopischen Oppositionsbewegungen *Oromo Liberation Front* (OLF) und *Ogaden National Liberation Front* (ONLF).²⁷ Eritreas Unterstützung der *Islamic Courts Union* (ICU) war mit ein Grund für den Einmarsch der äthiopischen Truppen in Somalia im Jahr 2006.²⁸ Seit 2008 unterstützt Eritrea in Somalia die radikale *Al-Shabab*-Bewegung, die gegen die Übergangsregierung in Mogadischu kämpft. Es gibt eindeutige Hinweise darauf, dass Eritrea seinen somalischen Verbündeten mit Waffen und logistischer Unterstützung hilft.²⁹

-
- Eritrean People's Democratic Front (EPDF)
 - Eritrean People's Movement (EPM)
 - Red Sea Afar Democratic Organisation (RSADO).

²² Sudan Tribune, Sudan Bans Activities of Eritrean Opposition, 1. Juni 2008: www.sudantribune.com/spip.php?article273751.

²³ Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010.

²⁴ UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea, April 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/49de06122.html.

²⁵ UNHCR, Eligibility Guidelines: Eritrea, April 2009; Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010; Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

²⁶ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

²⁷ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007; Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

²⁸ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

²⁹ Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010.

Weitere Interventionen in den Nachbarländern dienen dem Bestreben der Staatsführung, Eritrea als regionalen Machtfaktor zu etablieren. Zur Durchsetzung dieses Ziels setzt die eritreische Staatsführung auf Konfrontation und massive Einmischung in interne Konflikte seiner Nachbarn. Im Sommer 2008 eskalierte ein seit Jahren bestehender Grenzkonflikt mit Dschibuti zu bewaffneten Zusammenstössen. Seitdem stehen sich an der eritreisch-dschibutischen Grenze Truppen beider Länder direkt gegenüber. Seit 2009 gibt es zudem Hinweise, dass Eritrea auch in Waffenlieferungen für vom Iran unterstützte jemenitische Aufständische verwickelt ist.³⁰ Nachdem Eritrea im Jahr 2007 eine Verhandlungslösung zwischen der sudanesischen Regierung und der von Eritrea unterstützten ostsudanesischen Oppositionsfront vermittelt, haben sich die Beziehungen zum Sudan verbessert. Eritrea ist weiterhin mit Teilen der Bewegungen aus Darfur verbündet, die gegen die sudanesischen Zentralregierung kämpfen. Die Beziehungen zur *Sudan Peoples' Liberation Movement* (SPLM), die den Südsudan regiert, haben sich erheblich verschlechtert.³¹

Im Dezember 2009 beschloss der Sicherheitsrat der UNO Sanktionen gegen Eritrea, weil die eritreische Regierung das Waffenembargo gegen Somalia verletzt hatte.³² Die genaue Festlegung der einzelnen Sanktionsmassnahmen muss erst noch erfolgen. Da die Sanktionen weder die humanitäre Hilfe noch die Entwicklungszusammenarbeit und Privatinvestitionen einschränken, dürften die wirtschaftlichen Auswirkungen nur gering sein.³³

Die internationale Isolation Eritreas hat wegen seiner Verwicklung in die Konflikte in Sudan und Somalia in den letzten Jahren weiter zugenommen. Die Haltung gegenüber den USA wird zunehmend feindseliger. Präsident Isayas wirft ihnen Neo-Imperialismus vor und beschuldigt sie, zusammen mit Äthiopien eine Hegemonie im Horn von Afrika errichten zu wollen. Zudem seien gemäss Isayas die internationalen Berichte über die massive Fluchtbewegung aus Eritrea Propaganda des CIA.³⁴ Während die eritreische Regierung auf die verhaltenen Forderungen europäischer Länder und der Europäischen Union nach einem Ende der Repression und einer politischen Öffnung mit Ablehnung reagiert, hat sie es jedoch bisher vermieden, diese frontal anzugreifen und als Gegner zu bezeichnen. Die Beziehungen zu China und Iran wurden weiter ausgebaut.³⁵

³⁰ UNHCR, Eligibility Guidelines: Eritrea, April 2009; Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009; Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010.

³¹ Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010.

³² UN News Service, Security Council Imposes Sanctions on Eritrea, 23. Dezember 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4b39cba83b8.html.

³³ Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010.

³⁴ Human Rights Watch, World Report 2009 – Eritrea, 14. Januar 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/49705fa350.html.

³⁵ Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010.

3 Sicherheitslage

Der ungelöste Konflikt mit Äthiopien. Die anhaltenden Spannungen mit Äthiopien legitimieren den hohen Grad der Militarisierung in Eritrea.³⁶ Ein Eritrea-Experte beschreibt, dass sich der äthiopisch-eritreische Konflikt primär auf politischer Ebene abspielt, begleitet von asymmetrischen Stellvertreterkonflikten – hier erhebliche eritreische Unterstützung für die bewaffnete äthiopische Opposition, da begrenzte äthiopische Unterstützung für bewaffnete Aktionen der eritreischen Exilopposition. Sollte der äthiopischen bewaffneten Opposition mit eritreischer Unterstützung eine stärkere Destabilisierung Nordwest- und Südostäthiopiens gelingen, könnte Äthiopien sich veranlasst sehen, seine Unterstützung für die eritreische Opposition hochzufahren oder mit eigenen Kräften gegen Eritrea vorzugehen. Da sich heute entlang der undemarkierten Grenze wieder zehntausende eritreische und äthiopische Truppen direkt gegenüberstehen, bestehe durchaus die Gefahr von örtlichen Zwischenfällen, die nicht unter Kontrolle gebracht werden und so zu einem allgemeinen Kampfausbruch führen könnten.³⁷

Bewaffnete Opposition. Seit die sudanesishe Regierung die Bewegungsfreiheit der Exilopposition einschränkt, haben sich die bewaffneten Infiltrationen und Anschläge der eritreischen Opposition drastisch verringert. Demgegenüber sickern weiterhin Kämpfer verschiedener Exilorganisationen, vor allem der *Kunama* und der *Afar*, aus Äthiopien ein, welche Anschläge auf Fahrzeuge und Einrichtungen der eritreischen Armee verüben und Minen verlegen. Die äthiopische Armee leistet hierbei zumindest logistische Hilfe. Gegenwärtig besteht aber insgesamt nur eine geringe akute Bedrohung der Sicherheit Eritreas durch Äthiopien und die eritreische Exilopposition.³⁸

Sicherheitskräfte. Offiziell sind die *Polizei* und der *Staatsicherheitsdienst* für die innere und die *Armee* für die äussere Sicherheit verantwortlich. In der Praxis besteht diese Trennung kaum, da die Streitkräfte in hohem Masse auch in die «Aufrechterhaltung der inneren Ordnung» und die Verfolgung von wirklichen und vermuteten Gegnern des Regimes einbezogen sind.³⁹ Verhaftungen, die im weitesten Sinne politischen Hintergrund haben, werden meistens von der Staatssicherheit vorgenommen. Auch das Militär ist befugt, in eigener Kompetenz Personen zu verhaften und festzuhalten, vor allem bei vermuteten Verstössen gegen die Wehrpflicht.⁴⁰ Mitglieder der Sicherheitskräfte machen sich gravierendster Menschenrechtsverletzungen schuldig, sie töten extralegal, foltern, schlagen Gefangene und misshandeln Militärdienstverweigerer, Deserteure und Personen, die ohne Ausreisegenehmigung das Land zu verlassen versuchten.⁴¹

³⁶ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

³⁷ US Department of State, 2008 Country Reports on HR Practices – Eritrea, 25. Februar 2009.

³⁸ Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010.

³⁹ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007.

⁴⁰ US Department of State, 2008 Country Reports on HR Practices – Eritrea, 25. Februar 2009.

⁴¹ US Department of State, 2008 Country Reports on HR Practices – Eritrea, 25. Februar 2009; Amnesty International, Amnesty International Report 2009 – Eritrea, 28. Mai 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4a1fadeec.html.

Fluchtbewegung. Trotz des «shoot to kill»-Befehls an der Grenze verliessen wegen der zunehmenden Militarisierung, der unbegrenzten Dienstdauer und der kontinuierlich schlechter werdenden Menschenrechtslage in den letzten Jahren tausende EritreerInnen das Land. Im Jahr 2008 flüchteten über 10'000⁴² EritreerInnen nach Äthiopien, wo zwei neue Flüchtlingslager eröffnet werden mussten. Tausende flüchteten durch den Sudan nach Ägypten und Libyen. So registrierte das UNHCR im Sudan im Jahr 2008 13'000 neue Asylsuchende, die meisten stammten aus Eritrea.⁴³ Über 2500 eritreische Flüchtlinge erreichten von Januar bis September 2008 Israel.⁴⁴

Der Fluchtbewegung und der sinkenden Wehrbereitschaft – es wird von vereinzelten Meutereien von Militärverbänden berichtet⁴⁵ – versucht die Regierung, mit immer drakonischeren Massnahmen und gezielteren Kontrollmechanismen zu begegnen. Die Grenztruppen haben den Befehl, Fluchtversuche mit gezielten Schüssen zu unterbinden. Zur Ergreifung von Wehrflüchtigen, die sich der Einberufung entzogen oder sich unerlaubt aus der Truppe entfernt haben, bestehen an allen Ausfallstrassen aus den Städten mit Militärs besetzte Strassensperren. Zudem führen Militär und Polizei regelmässig umfassende und brutale Razzien (*Giffa*) durch, in denen Stadtviertel und Dörfer umstellt und nach Wehrflüchtigen durchkämmt werden.⁴⁶ Wer keine ID-Dokumente oder Reisegenehmigungen vorweisen kann, wird verhaftet. Im August 2008 suspendierte die eritreische Regierung die Ausstellung von Exit-Visa und Pässen. Seit Ende 2008 stellt die Regierung nur noch wenigen, als loyal bewerteten Personen Reisedokumente aus.⁴⁷

4 Justizsystem

Das Justizsystem besteht aus einem Zivilgerichtswesen, der Militärgerichtsbarkeit und aus den von der Regierung kontrollierten Spezialgerichten.⁴⁸ Die Rechtsprechung beruht auf verschiedenen Rechtsquellen, die einerseits aus italienischer, britischer und äthiopischer Herrschaftszeit stammen, andererseits nach 1991 durch die neue Regierung erlassen wurden. Auf lokaler Ebene wird teilweise Gewohnheitsrecht angewendet.⁴⁹ Obwohl per Gesetz und der nicht verabschiedeten Verfassung ein unabhängiges Justizsystem vorgesehen ist, wird es von der Exekutive beeinflusst.⁵⁰ Die meisten Richter, sowohl an den Zivil-, wie auch an den Spezialgerichten, sind ehemalige Kämpfer aus der Zeit des Unabhängigkeitskampfes ohne juristische Ausbildung. Sie entscheiden nach eigenem Ermessen, ohne sich auf Gesetzesgrundlagen zu beziehen. Korruption, Patronage und das Ausnutzen von Kame-

⁴² US Committee for Refugees and Immigrants, World Refugee Survey 2009 – Ethiopia, 17. Juni 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4a40d2a594.html

⁴³ UNHCR, Eligibility Guidelines: Eritrea, April 2009.

⁴⁴ Human Rights Watch, World Report 2009 – Eritrea, 14. Januar 2009.

⁴⁵ Eritrea Daily, Eritrea: Mutinying Army Units Free Over 600 Unjustly Jailed Parents, 18. Dezember 2008: www.eritreadaily.net/News0208/article0812181.htm.

⁴⁶ Human Rights Watch, World Report 2009 – Eritrea, 14. Januar 2009.

⁴⁷ US Department of State, 2008 Country Reports on HR Practices – Eritrea, 25. Februar 2009.

⁴⁸ UNHCR, Eligibility Guidelines: Eritrea, April 2009.

⁴⁹ United Kingdom Home Office, Country of Origin Information Report – Eritrea, 13. Oktober 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4adc1b972.html.

⁵⁰ UNHCR, Eligibility Guidelines: Eritrea, April 2009.

radschafts- und Familienbeziehungen ist üblich. Mangelnde finanzielle Ressourcen, die geringe Ausbildung der Beamten und die schlechte Infrastruktur sind zusätzliche Merkmale des Justizsystems.⁵¹

Zivilgerichtswesen. Das Zivilgerichtswesen (im Gegensatz zum Militärgericht) besteht aus Gemeinde- und regionalen Gerichten sowie dem Höchsten Gericht, das auch als Berufungsgericht amtiert. Die Gemeindeggerichte befassen sich nur mit zivilrechtlichen Fällen von begrenztem Streitwert – bis zu 110'000 Nakaf (7300 US-Dollar) –, in denen meist das jeweilige örtlichen Gewohnheitsrecht angewandt wird.⁵² Das Zivilgerichtswesen darf sich nur mit Fällen ohne «politische» Implikationen befassen. Eine klare rechtliche Definition dessen, was «politische» Verfahren sind, besteht nicht.⁵³

Spezialgerichte. Seit 1996 bestehen Spezialgerichte mit weit reichenden Befugnissen. Ihnen wird die Verfolgung von Korruption und die Staatssicherheit betreffenden Vergehen übertragen. Die entsprechenden Direktiven sind so unscharf gefasst, dass die Spezialgerichte jedes Verfahren an sich ziehen können. Ihrem Charakter nach stellen die Spezialgerichte geheime Militärtribunale dar.⁵⁴ Die Angeklagten haben keinen Anspruch auf einen Rechtsbeistand, sie haben keine Möglichkeit, Berufung einzulegen, und die Öffentlichkeit hat keinen Zugang zu den Verfahren.⁵⁵

Militärgerichte. Die Militärgerichtsbarkeit befasst sich mit Disziplinarvergehen, aber auch mit Fällen versuchter Entziehung der Wehrpflicht und Desertion. Militärgerichtsverfahren sind geheim. Viele Bestrafungen im Militär erfolgen jedoch ohne Militärgerichtsverfahren, sondern unmittelbar durch Militärkommandeure.⁵⁶

Haft ohne Verfahren. Weiterhin gehen der Staat und seine Sicherheitsorgane gegen wirkliche und mögliche RegierungskritikerInnen und politische GegnerInnen, aber auch gegen Angehörige von politisch nicht genehmen Religionsgemeinschaften vor.⁵⁷ Diese werden willkürlich verhaftet und in geheimen Gefängnissen, in Polizeistationen, in geheimen Häusern der Staatssicherheit, in Militäreinrichtungen und in entlegenen Landesteilen gefangen gehalten. Sie werden nicht den regulären oder den Spezialgerichte vorgeführt. Oft wird ihnen nicht mitgeteilt, was ihre Vergehen sind, oder im Laufe der Haft ändern sich die Beschuldigungen. Sie verbleiben ohne Verfahren und Urteil auf unbestimmte Zeit in den Gefängnissen. Die Angehörigen werden nicht über ihren Verbleib informiert.⁵⁸ *Human Rights Watch* geht davon aus, dass 5000 bis 10'000 Personen ohne Verfahren und Urteil in eritreischen Gefängnissen sitzen, die Anzahl der gefangenen Deserteure ist dabei nicht mitgerechnet, deren Zahl kann in die Zehntausende gehen.⁵⁹

Haftbedingungen. Die Haftbedingungen in den Geheimgefängnissen von Polizei, Staatssicherheit und Militär sind noch schlechter und brutaler als in den allgemeinen

⁵¹ US Department of State, 2008 Country Reports on HR Practices – Eritrea, 25. Februar 2009.

⁵² Ebd.

⁵³ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ US Department of State, 2008 Country Reports on HR Practices – Eritrea, 25. Februar 2009.

⁵⁶ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ US Department of State, 2008 Country Reports on HR Practices – Eritrea, 25. Februar 2009.

⁵⁹ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

Gefängnissen. Die Anzahl der Gefängnisse ist nicht bekannt. Geheime Gefängnisse sind oft in unterirdischen Bunkern errichtet, oder die Gefangenen werden in Schiffcontainers, in denen Extremtemperaturen vorherrschen, gesteckt, wie zum Beispiel in *Dahlak Kebir*, einem der berühmtesten Gefängnisse Eritreas auf einer Insel im Roten Meer.⁶⁰ Gemäss *Human Rights Watch* gibt es Berichte über Gefangene, die während Jahren in unterirdischen Gefängnissen festgehalten werden, ohne je das Tageslicht zu sehen.⁶¹ Zwangsarbeit, Schläge und systematische Folter bei Verhören oder als Strafe sind weit verbreitet. Folter ist in den Gefängnissen wie auch zur Bestrafung für Vergehen während des Militärdienstes üblich und systematisiert. Foltermethoden sind vielfältig und haben Namen, wie *Helicopter*, *Otto*, *Jesus Christ* oder *Goma*. Neben Folter führen auch fehlende medizinische Versorgung, Unterernährung und mangelhafte hygienische Verhältnisse zur Verbreitung von Krankheiten und dem Tod von Gefangenen. Viele Gefangene verhungern in den Gefängnissen. Die Gefängnisse sind dermassen überfüllt, dass sich der Begriff «*Cortielo*» für den Schlafstil – auf der Seite liegend – gefestigt hat. Gefangene, die versuchen zu fliehen, werden erschossen.⁶²

In den wenigen Fällen, in denen Verhaftete nach längerer Haftzeit ohne Verfahren und Begründung wieder freigelassen wurden, erfolgte dies unter der strikten Auflage, über ihre Zeit in Haft absolutes Stillschweigen zu bewahren, und der Androhung von sofortiger erneuter Verhaftung im Falle des Zuwiderhandelns.⁶³

5 Menschenrechtslage

Die eritreische Regierung begeht seit ihrer Etablierung im Mai 1991 gravierende und systematische Verletzungen der Menschenrechte. Seit 2001, nach dem verheerenden Ausgang des Krieges mit Äthiopien und der damit zusammenhängenden innerparteilichen Opposition und Kritik, hat sich die Situation kontinuierlich verschärft. Eine bis heute andauernde Welle von Massenverhaftungen von jeglichen vermuteten Kritikern der Regierung wurde ausgelöst; die innerparteilichen Opposition wurde verhaftet und die unabhängigen Presse zerschlagen. Alle können betroffen sein, auch Regierungsbeamte, Führer von Gewerkschaften, die von der Regierung geleitet werden, Geschäftsleute oder Regierungsjournalisten.⁶⁴

Die Menschenrechtsverletzungen durch die Regierung sind vielfältig: extralegale Tötungen durch die Sicherheitsdienste, Folter und Tötung in den Gefängnissen, Folter und Tötung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren, lebensbedrohliche Bedingungen in den Gefängnissen oder willkürliche Verhaftungen.⁶⁵ Die repressiven Mittel, die all die unzufriedenen Menschen unter Kontrolle halten sollen, sind enorm:

⁶⁰ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

⁶¹ Human Rights Watch, World Report 2010 – Eritrea, 20. Januar 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4b586cf4c.html.

⁶² Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

⁶³ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007: Die BürgerInnen haben keine Möglichkeit, sich auf dem Rechtswege gegen staatliches Unrecht seitens der Verwaltung oder der Sicherheitsorgane zu wehren. Verwaltungsgerichte und ein Verfassungsgericht, die staatliches Handeln auf Rechtstaatlichkeit überprüfen könnten, existieren nicht.

⁶⁴ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

⁶⁵ US Department of State, 2008 Country Reports on HR Practices – Eritrea, 25. Februar 2009.

Hinrichtungen im Schnellverfahren, brutale Strafen, Unterdrückungs- und Vergeltungsmassnahmen gegenüber den Familien, eine riesige Gefängnisinfrastruktur ausserhalb des Justizsystems, in welcher straflos gefoltert und getötet wird.⁶⁶

Die angenommene Bedrohung der nationalen Einheit und Sicherheit bietet die Legitimation der Verfolgung durch die Regierung.⁶⁷ Die Regierung kontrolliert und unterdrückt mit allen Mitteln jegliche zivilgesellschaftlichen und auch religiösen Aktivitäten. Es gibt keine unabhängige Presse und keine Möglichkeit für Versammlungen. Die Regierung kontrolliert ihre BürgerInnen und schränkt deren Bewegungsfreiheit ein. AusländerInnen dürfen nicht frei im Land herumreisen.⁶⁸ Jegliche Art von Kritik ist gefährlich. Weder dürfen das Schulcurriculum noch der Staat oder der Militärdienst kritisiert werden. Deserteure und Flüchtlinge werden als Verräter oder Spione gesehen, wie auch Journalisten, Akademiker, Oppositionspolitiker oder jede andere Person, die eine Meinung vertritt, die nicht mit der Regierungspropaganda übereinstimmt. Die Verfolgung von Personen, die nicht registrierten Glaubensrichtungen angehören, ist eine weitere Massnahme der Regierung, um jegliche Bewegungen unter Kontrolle zu halten.⁶⁹

Die Verhaftung und Verurteilung von Personen, die sich der Wehrpflicht entziehen oder aus den Streitkräften desertieren, stellt an sich keine illegitime Verfolgungsmassnahme dar. Diese Tatbestände werden in allen Staaten verfolgt und geahndet, die eine Wehrpflicht und Streitkräfte aufweisen. Jedoch begeht das Regime in der konkreten Verfolgung dieser Personen massive Menschenrechtsverletzungen. Hierzu zählt, dass massive Gewalt angewendet wird, wenn Wehrflüchtige und Deserteure an Strassensperren aufgegriffen werden, dass Verdächtige summarisch ergriffen werden, wobei nicht geprüft wird, wie alt die aufgegriffenen Personen sind und ob Unterlagen über die Befreiung von der Wehrpflicht oder die Freistellung vom aktiven Militärdienst vorhanden sind. Die Behandlung und Bestrafung von Wehrdienstflüchtigen und Deserteuren nach ihrer Ergreifung – schwere körperliche Misshandlungen und Folter, Inhaftierung unter menschenunwürdigen Bedingungen – verletzt ebenfalls massive elementare Rechtsgrundsätze und Menschenrechte.⁷⁰

Der in einem Rundschreiben des Verteidigungsministeriums angeordnete Befehl, die Flucht von Militärangehörigen, aber auch Zivilpersonen über die Landesgrenze mit Todesschüssen zu verhindern, stellt ebenfalls eine gravierende Menschenrechtsverletzung dar.⁷¹

⁶⁶ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ US Department of State, 2008 Country Reports on HR Practices – Eritrea, 25. Februar 2009.

⁶⁹ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

⁷⁰ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007.

⁷¹ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

5.1 Gefährdungsprofile

Im Rahmen der allseitigen staatlichen Repression gegen Personen, die wegen ihrer wirklichen oder unterstellten politischen Handlungen und Auffassungen oder ihrer religiösen Überzeugung als Gegner des Staates angesehen werden, unterliegen nachfolgende Kategorien besonderer Gefährdung:⁷²

Mitglieder und Unterstützer der politischen Opposition (in der Diaspora). Die PFDJ ist die einzige autorisierte Partei im Land. Seit 2004 operieren politische Oppositionsparteien nur noch im Exil.⁷³ Bei einer Rückkehr nach Eritrea müssen sie mit schwersten Verfolgungsmassnahmen seitens der Behörden rechnen. Sie sind gefährdet, Opfer von systematischer Verfolgung, Haft, Folter und auch extralegalen Hinrichtungen zu werden. Aktivitäten der Exilopposition werden überwacht und gelten allgemein als «Hoch- und Landesverrat».⁷⁴ Mitglieder sowie wirkliche und vermutete UnterstützerInnen aller EDA-Mitgliedsorganisationen unterliegen einer besonders starken Gefährdung, da die Regierung sie als die bedrohlichsten Elemente der Opposition ansieht und sie eng mit Äthiopien verbündet sind.⁷⁵

Personen, welche die Regierung oder den Präsidenten kritisieren oder im Verdacht stehen, dies zu tun. In «leichteren» Fällen laufen sie Gefahr, ihrer Aufgaben enthoben und «eingefroren» zu werden. Ausreisevisa werden ihnen verweigert. In «schwereren» Fällen drohen politisch motivierte Haft und die Gefahr des «Verschwindenlassens». Besonders gefährdet sind dissidente Mitglieder der Regierung und der Verwaltung sowie andere Personen mit einem Hintergrund als langjährige EPLF-KämpferIn oder UnterstützerIn, da eine Kritik von ihnen an der Politik des Präsidenten als besonders verwerflicher Verrat an der Partei und der Revolution gilt.⁷⁶ **Nichtregierungsorganisationen** sind unabhängig von ihrem Fokus verboten. Ein Treffen von mehr als sieben Personen darf nicht ohne die vorherige Erlaubnis der Regierung statt finden. Obwohl Gewerkschaftsführer Regierungsangestellte sind und Gewerkschaftsaktivitäten unterstützt werden, hat die Regierung im Jahr 2008 keine Gewerkschaft zugelassen.⁷⁷ 40 Gemeindeführer wurden 2008 verhaftet, nur weil sie die wirtschaftlichen Strategien des Präsidenten kritisiert hatten.⁷⁸

Herausgeber und JournalistInnen der unabhängigen Presse und der staatlichen Medien. Zahlreiche Herausgeber und JournalistInnen der unabhängigen Presse wurden nach dem 18. September 2001 verhaftet. Nach der Ausschaltung der unabhängigen Presse konzentriert sich heute die Verfolgung auf JournalistInnen und MitarbeiterInnen der staatlichen Medien. Ende 2009 befanden sich 19 JournalistInnen in Haft, bei einigen wird vermutet, dass sie bereits infolge der Haftbedingungen ums

⁷² Die Gefährdungsprofile stimmen zum grössten Teil mit den Profilen aus dem letzten Update überein: SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007.

⁷³ UNHCR, Eligibility Guidelines: Eritrea, April 2009.

⁷⁴ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007.

⁷⁵ UK Home Office, Country of Origin Information Report – Eritrea, 13. Oktober 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4adc1b972.html; Amnesty International, Amnesty International Report 2009 – Eritrea, 28. Mai 2009; SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007

⁷⁶ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007.

⁷⁷ UNHCR, Eligibility Guidelines: Eritrea, April 2009.

⁷⁸ Human Rights Watch, World Report 2009 – Eritrea, 14. Januar 2009.

Leben kamen.⁷⁹ Im Jahr 2008 waren nur noch drei Reporter, die für internationale Medien arbeiten, zugelassen: AFP, Reuters und Al-Jazeera. Die Einführung ausländischer Zeitungen ist verboten. Eritrea war eines der letzten afrikanischen Länder, welches Internet-Zugang erhielt; viele Seiten sind jedoch zensiert. Im November 2008 kam es ohne Erklärungen zu Razzien und Verhaftungen gegen Mitarbeitende der staatlichen Medien.⁸⁰ Im Februar 2009 wurde eine weitere Razzia gegen die Mitarbeiter des Radios *Bana* durchgeführt, welches für das Bildungsministerium Erziehungsprogramme produzierte.⁸¹ Gemäss dem Index zu Pressefreiheit von *Reporters without Borders* nimmt Eritrea nach Nordkorea und Turkmenistan den letzten Platz ein.⁸²

Anhänger nicht registrierter Kirchen und Religionsgemeinschaften. Seit 2002 sind nur die islamische Gemeinschaft (Sunniten), die orthodoxe Kirche, die katholische Kirche und die lutherisch-evangelische Kirche in Eritrea legal. Alle anderen Religionsgemeinschaften und Kirchen, wie *Zeugen Jehova*, *Adventisten*, *pfingstlerisch-charismatische Kirchen* aber auch *charismatisch beeinflusste Reformbewegungen* in den legalen Kirchen, die *Baha'i* und fundamentalistische und gemässigte *islamische Reformbewegungen* unterliegen einem absoluten Betätigungsverbot; auch die private Praktizierung des Glaubens wird verfolgt. Ihre Führungskräfte, aber auch viele einfache Mitglieder werden von den Sicherheitskräften verhaftet, ohne Kontakt zur Aussenwelt und ohne Anklage oder Prozess unter miserablen Haftbedingungen festgehalten und gefoltert. Gegenwärtig befinden sich vermutlich über 3000 Personen wegen ihres Glaubens in Haft, darunter mehr als ein Dutzend Pastoren.⁸³ Dass die orthodoxe Kirche über Jahre als die quasi staatliche Kirche galt und enge Beziehungen zur Regierung hatte, hat sich seit 2005 geändert. Während Geistliche früher vom Militärdienst entschuldigt waren, müssen sie heute Militärdienst leisten; in der Zwischenzeit wurde der Patriarch Abune Antonios, entlassen und verschiedene Priester wurden verhaftet.⁸⁴

Besonders massiv ist die Unterdrückung der privaten Religionsausübung von Angehörigen der verbotenen Gemeinschaften im Militär. Zahlreiche Militärangehörige, die diesen Gemeinschaften angehörten, wurden wegen des Besitzes von Bibeln und ihrer privaten Religionsausübung verhaftet, teils gefoltert und unter menschenunwürdigen Bedingungen in Militärgefängnissen eingekerkert.⁸⁵

Wegen ihrer strikten Verweigerung des Wehrdienstes werden die *Zeugen Jehovas* in besonders harter Weise verfolgt. Den *Zeugen Jehovas* werden staatsbürgerliche Rechte verweigert. Sie dürfen nicht im öffentlichen Sektor arbeiten und erhalten keine staatlichen Wohnungen, Sozialleistungen, Lebensmittelmarken und Geschäftslizenzen sowie keine Identitätskarten, Reisepässe und Ausreisevisa. Die Standesäm-

⁷⁹ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007.

⁸⁰ UNHCR, Eligibility Guidelines: Eritrea, April 2009.

⁸¹ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

⁸² Reporter without Borders, Eritrea section of the World Report 2009, 1. Mai 2009: www.unhcr.org/refworld/country,,RSF,,ERI,,49fea97fc,0.html; Amnesty International, Amnesty International Report 2009 – Eritrea, 28. Mai 2009.

⁸³ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

⁸⁴ UNHCR, Eligibility Guidelines: Eritrea, April 2009; Amnesty International, Amnesty International Report 2009 – Eritrea, 28. Mai 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4a1fadeec.html.

⁸⁵ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

ter verweigern ihnen die Registrierung von Heiraten und Geburten, und ihren Kindern ist der Besuch staatlicher Schulen verwehrt.⁸⁶

Militärdienstverweigerer, Deserteure und Personen, die verdächtigt werden, solche zu sein. Der Staat erzwingt die Einhaltung der Wehrpflicht unter Anwendung exzessiver Gewalt. Frauen und Männern im Dienstalter werden Ausreisevisa systematisch verweigert. Wehrdienstentzieher und Deserteure werden von der Regierung mit Hilfe von Strassensperren, Razzien und Hausdurchsuchungen gezielt gesucht. Immer wieder gibt es dabei auch Todesopfer. Wehrdienstentzieher und Militärdienstverweigerer aus religiösen Gründen gelten als Regierungsgegner und werden exzessiv bestraft.⁸⁷

Viele Militärangehörige werden auch wegen sonstiger wirklicher oder unterstellter Vergehen gegen das Militärgesetz und die militärische Disziplinarordnung festgenommen und wie Wehrdienstentzieher, -verweigerer und Fahnenflüchtige ohne rechtsstaatliches Verfahren auf unbestimmte Zeit inhaftiert, gefoltert und zu Zwangsarbeit herangezogen. Weiblichen Gefangenen droht Vergewaltigung.⁸⁸

Familienangehörige von ins Ausland geflüchteten Wehrpflichtigen, Militäranghörigen und Dissidenten. Familienangehörige von im Ausland lebenden Dissidenten, Wehrdienstpflichtigen und Deserteuren werden von den Sicherheitsorganen befragt und häufig in Beugehaft genommen, damit sie den Aufenthaltsort der gesuchten Person preis geben. Oftmals kommen die Inhaftierten nur nach Zahlung einer hohen Geldstrafe frei. Auch nach der Freilassung der Inhaftierten unterliegen diese Familien der Überwachung durch die Sicherheitsorgane.

Mit der Verfeinerung der sicherheitsdienstlichen Erfassung von Wehrdienstflüchtigen und Deserteuren durch Verbesserung des internen Meldewesens, aber auch mit Hilfe der eritreischen Auslandsvertretungen intensiviert das Regime ab Sommer 2005 die Kontrolle über die Familien von ins Ausland geflohenen Personen. Es verlangt von diesen Familien «Kompensationszahlungen» von bis zu 50'000 Nakfa (3300 US-Dollar), ihnen droht auch Enteignung.⁸⁹

Zwangswise aus dem Ausland rückgeführte Flüchtlinge. Dem eritreischen Regime gilt die bloße Tatsache der Flucht ins Ausland und der Stellung eines Asylantrags als eindeutiger Beleg einer staatsfeindlichen Haltung. Daher werden zwangsmässig nach Eritrea repatrierte eritreische Staatsangehörige bei ihrer Ankunft festgenommen und in Gefängnislager verbracht. In diesen Lagern herrschen äusserst harte Haftbedingungen, Misshandlungen und Folter sind üblich. Sofern die Repatriierten den Altersgruppen angehören, für welche Wehrpflicht gilt (18–54 Jahre für Männer und 18–47 für Frauen) und sie dieser noch nicht nachgekommen sind, unterliegen sie einer zusätzlichen Strafverschärfung als Wehrflüchtige. Wie Deserteure aus dem aktiven Nationaldienst werden sie als Deserteure behandelt. Desertion wird ebenfalls als politisches Vergehen angesehen und erheblich schwerer bestraft als

⁸⁶ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007.

⁸⁹ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

gesetzlich vorgesehen.⁹⁰ Das UNHCR hat deshalb bereits 2004 gegen Zwangsaus-schaffungen von abgewiesenen Asylsuchenden nach Eritrea Stellung genommen.⁹¹

MuslimInnen. Die staatliche Verfolgung von Muslimen, die der aktiven Unterstüt-zung von oder der Sympathie mit den vom Ausland aus operierenden islamistischen Oppositionsbewegungen oder der Zugehörigkeit zu islamistischen Strömungen ver-dächtig wurden, setzte bereits 1993/94 ein und dauert seitdem unter Verletzung elementarer Menschenrechte an.⁹²

Kunama und Afar. Angehörige dieser Volksgruppen unterliegen pauschal dem Ver-dacht, bewaffnete Oppositionsgruppen aus diesen Gemeinschaften zu unterstützen. Sie sind gefährdet, ohne Anklage oder Gerichtsverfahren in Haft gehalten zu wer-den. Nach Anschlägen der bewaffneten *Kunama*- und *Afar*-Opposition von Äthiopien aus innerhalb Eritreas besteht eine erhöhte Gefahr von Repressalien des eritrei-schen Militärs gegenüber der örtlichen Zivilbevölkerung. Durch die massive Zuwan-derung von tigrinisch-sprachigen Hochländern drohen *Kunama* und *Afar* in ihren angestammten Heimatgebieten zu politisch, ökonomisch und sozial marginalisierten Minderheiten herabzusinken.⁹³

Frauen. Gewalt gegen Frauen ist ein ungelöstes gesellschaftliches Problem. Im Mili-tär kommt es in beachtlichem Masse zu sexuellen Übergriffen gegen Frauen, auch zu Vergewaltigungen. Misshandlungen in der Ehe sind häufig. Weibliche Genitalver-stümmelung (*Female Genital Mutilation*, FGM) ist immer noch weit verbreitet und wird in allen Bevölkerungsgruppen und -schichten praktiziert. FGM ist gesetzlich seit 2007 verboten, aber bisher ist es nicht zu Strafverfolgungen wegen Verletzung des Gesetzes gekommen.⁹⁴

Homosexuelle. Homosexuelle Handlungen sind illegal, werden verfolgt und hart bestraft. Im Militär werden besonders harte Strafen gegen Homosexuelle verhängt. Homosexuelle Personen sehen sich auch starker gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt.⁹⁵

In Eritrea lebende ÄthiopierInnen.⁹⁶ Die Gemeinschaft unterliegt der Überwachung durch die Staatssicherheit, Meldepflichtauflagen und Reisebeschränkungen. Die Behörden ermutigen sie zur Rückkehr nach Äthiopien. In Einzelfällen kann es zu Übergriffen staatlicher Behörden kommen. Es besteht eine weit verbreitete gesell-

⁹⁰ Amnesty International, Eritrea: «You have no right to ask – Government resists scrutiny on human rights» – 19. Mai 2004: www.amnesty.org/en/library/asset/AFR64/003/2004/en/dom-AFR640032004en.pdf; Amnesty International, Amnesty International Report 2009 – Eritrea, 28. Mai 2009; SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007; Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

⁹¹ UNHCR, Position on Return of Rejected Asylum Seekers to Eritrea, Januar 2004: www.unhcr.se/Pdf/Position_countryinfo_papers_06/eritrea04.pdf.

⁹² UK Home Office, Country of Origin Information Report – Eritrea, 13. Oktober 2009.

⁹³ Freedom House, Freedom in the World 2008 – Eritrea, 2. Juli 2008: www.unhcr.org/refworld/docid/487ca208a5.html; SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007; US Department of State, Country Report on Human Rights Practices for 2008, Eri-trea, 25. Februar 2009. US Committee for Refugees, World Refugee Survey 2008 – Ethiopia, 17. Juli 2009.

⁹⁴ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007; UNHCR, Eligibility Guidelines: Eritrea, April 2009; Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

⁹⁵ UNHCR, Eligibility Guidelines: Eritrea, April 2009.

⁹⁶ SFH, Eritrea: Update vom März 2007, 21. März 2007; UK Home Office, Country of Origin Infor-mation Report – Eritrea, 13. Oktober 2009.

schaftliche Diskriminierung von in Eritrea lebenden Personen aus Tigray. Viele von ihnen leben nach dem Verlust ihrer Arbeitsplätze infolge des Zusammenbruches der eritreischen Wirtschaft oder infolge gesellschaftlicher Diskriminierung in äusserster Armut. Ausreisen von Angehörigen dieses Personenkreises aus Eritrea erfolgen heute nicht mehr durch Deportationen, sondern im Rahmen von freiwilliger Rückkehr und Familienzusammenführungen unter Überwachung des IKRK. Eritrea beendete den Einsatz des IKRK im Sommer 2009. Tausende von Personen äthiopischer Abstammung, die nach 1991 die eritreische Staatsbürgerschaft annahmen, blieben von den 1998 einsetzenden Deportationen verschont.

Eine nicht näher bezifferbare Zahl von äthiopischen Staatsangehörigen befindet sich teilweise seit 1991, teilweise seit 1998 in Geheimgefängnissen in Haft. Hierbei handelt es sich einerseits um nach 1991 in Geheimprozessen verurteilte äthiopische Militärangehörige, denen Verbrechen aus der Zeit des Befreiungskrieges vorgehalten wurden, andererseits um nach Mai 1998 verhaftete Angehörige äthiopischer Organisationen in Eritrea, denen Spionage und sonstige Vergehen gegen die staatliche Sicherheit Eritreas vorgeworfen wurden.⁹⁷

Kritiker von äthiopischen Exilorganisationen. Ausser äthiopischen Zivilisten leben in Eritrea inzwischen auch mehrere tausend Mitglieder und Sympathisanten verschiedener äthiopischer Exilorganisationen, deren Kampf gegen die äthiopische Regierung aktiv von der eritreischen Regierung unterstützt wird. Mitglieder und Anhänger, die die Führungen dieser Bewegungen kritisieren oder sich von ihnen abwenden, laufen Gefahr von den eritreischen Behörden ohne Verfahren in Geheimgefängnissen gefangen gehalten zu werden.

Äthiopische Deserteure in Eritrea. Seit 1998 flüchteten mehrere tausend Deserteure der äthiopischen Armee nach Eritrea. Die eritreische Regierung interniert diese Deserteure zunächst in Sonderlagern. Dort werden sie einer intensiven Befragung durch die eritreischen Sicherheitsdienste unterzogen, mit dem Ziel, Kenntnisse über die äthiopische Armee zu erhalten. Ausserdem sollen äthiopische Spione enttarnt werden. Sie werden aber auch in den Lagern einer massiven politischen Umerziehung unterworfen und unter Druck gesetzt, sich einer der in Eritrea agierenden äthiopischen Oppositionsbewegungen anzuschliessen. Im Regelfall werden ihnen ein regulärer Flüchtlingsstatus und die Aufnahme eines zivilen Lebens ausserhalb der Lager verwehrt. Es gibt Berichte, dass äthiopische Deserteure inhaftiert wurden, nachdem sie die Behandlung durch die eritreische Behörde kritisiert oder weil sie sich geweigert hatten, sich der äthiopischen Oppositionsbewegungen anzuschliessen.

⁹⁷ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

6 Sozioökonomische Situation

Eritrea steckt weiterhin in einer tiefen Wirtschaftskrise. 2008 und 2009 wurde die bereits durch Jahre der Krise geschwächte eritreische Wirtschaft durch eine Reihe negativer Faktoren schwer getroffen. Nach einer schweren Dürre betrug 2008 die Ernte nur rund 25 Prozent des Vorjahresertrags, und massive Nahrungsmittelimporte waren erforderlich.⁹⁸ Die Dürre hielt auch im Jahr 2009 an.⁹⁹ Als Importeur von 100 Prozent der Treibstoffe und 80 Prozent der Nahrungsmittel ist Eritrea besonders stark von den steigenden Öl- und Nahrungsmittelpreisen auf dem Weltmarkt getroffen.¹⁰⁰ Auf dem Human Development Index von 2009 nimmt Eritrea den Rang 165 von 188 ein.¹⁰¹

Obwohl sich der Staat offiziell zur Marktwirtschaft bekennt und den Privatsektor fördert, herrscht in Eritrea weiterhin eine staatliche Kommandowirtschaft von geringer Transparenz. In allen Wirtschaftssektoren verdrängen Unternehmen von Staat, Armee und Partei zunehmend die privaten Betriebe, und das gesamte Wirtschaftsleben ist einem immer weiter um sich greifenden staatlichen Dirigismus unterworfen.¹⁰²

Eritrea hängt massiv von den Zahlungen der eritreischen Diaspora ab. Jede Person in der Diaspora hat zwei Prozent Einkommenssteuer zu bezahlen. Aufgrund der repressiven Politik sind die Zahlungen von 41 Prozent des BIPs im Jahr 2005 auf 23 Prozent im Jahr 2007 gefallen.¹⁰³ Auch die Mittelzuflüsse durch internationale Nothilfe und Entwicklungszusammenarbeit sind rückläufig. Die Beziehungen zur internationalen Gebergemeinschaft sind durch Kontrollwahn, geringe Beteiligung der Partner an der Programmentwicklung und -implementierung, mangelnde Transparenz, fehlendes unabhängiges Monitoring der Mittelverwendung und permanente Vertragsbrüche gekennzeichnet.¹⁰⁴ WFP gab zum Beispiel die Nahrungsmittelverteilung im Jahr 2006 auf, nachdem die Regierung die Nahrungsvorräte von WFP beschlagnahmt und sie verkauft hatte. 2009 war nur eine nationale NGO unter dem Gesetz aus dem Jahr 2005 registriert, und die verbliebenen neun internationalen NGOs, die nicht aus dem Land geworfen wurden, werden extrem eingeschränkt. Gemäss dem NGO-Gesetz müssen INGOs zwei Millionen US-Dollar Kapital in Eritrea haben und auf allen importierten Gütern – auch Nahrungsmitteln – Steuern bezahlen.¹⁰⁵

Um die einheimische Getreideproduktion besser verteilen zu können, verbot die Regierung Ende 2008 den privaten Getreidehandel und führte eine Abgabepflicht für

⁹⁸ Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010.

⁹⁹ IRIN, Eritrea: How Bad Is the Food Crisis Really? – Analysis, 12. Juni 2009: www.irinnews.org/Report.aspx?ReportId=84827.

¹⁰⁰ Voice of America, UN: 22 Countries Particularly Threatened by Food Insecurity, 28. Mai 2008: www.voanews.com/english/2008-05-28-voa33.cfm.

¹⁰¹ UNDP, Human Development Report 2009 – HDI rankings: <http://hdr.undp.org/en/statistics/>.

¹⁰² Central Intelligence Agency, World Factbook Online – Eritrea section: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/er.html>.

¹⁰³ Human Rights Watch, World Report 2009 – Eritrea, 14. Januar 2009.

¹⁰⁴ Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010.

¹⁰⁵ Human Rights Watch, Service for Life, 16. April 2009.

die Ernte ein.¹⁰⁶ Viele Bauern versuchten, ihre Ernte dem Staatszugriff zu entziehen. Dagegen wurden teilweise Militär- und Arbeitsdienstverbände eingesetzt, welche die Ernte selbst einbrachten. Dieses Vorgehen führte in verschiedenen Landesteilen zu Zusammenstössen zwischen Bauern und den Militär- und Arbeitsdienstverbänden.¹⁰⁷

Grundnahrungsmittel sind knapp, und trotz Regierungsprogrammen, mit denen die Ernährung gesichert werden sollte, hängen zwei Drittel der Bevölkerung von Nahrungshilfe ab.¹⁰⁸ Verschiedene internationale Organisationen wie die FAO oder auch die EU sprechen von einer Nahrungskrise, doch da keine unabhängigen Studien erlaubt sind, ist die Datenlage unsicher.¹⁰⁹ Vor allem in den Städten sind die Lebenskosten gestiegen. Es mangelt an Grundnahrungsmitteln wie Brot, Zucker und Benzin, zwei Drittel der Bevölkerung sind auf Nahrungshilfe angewiesen.¹¹⁰

Trotz gewisser Erfolge im Gesundheits- und Bildungswesen und im Ausbau der Infrastrukturen ist Eritrea immer noch eines der am wenigsten entwickelten und der ärmsten Länder der Welt. Das ausbleibende Wirtschaftswachstum und die hohe Inflation verhindern eine wirksame Armutsbekämpfung. Die wirtschaftlichen Konsequenzen der staatlichen Schuldenpolitik werden zu weiteren Belastungen führen.¹¹¹

7 Rückkehr

Derzeit gibt es kein Rückkehrhilfeprogramm des Bundesamtes für Migration¹¹². Das UNHCR rät dringend von einer Zwangsrückführung nach Eritrea ab. Seit 2007 haben Ägypten, Sudan, Deutschland, Schweden und Grossbritannien Eritreer zwangsrückgeführt. Viele wurden verhaftet und gefoltert, einige wurden wieder frei gelassen, andere nicht. Das UNHCR rät auch von einer Rückführung in Drittstaaten ab, welche in der Vergangenheit EritreerInnen zwangsrückgeführt haben. Gemäss *Amnesty International* wurden im Jahr 2008 700 Eritreer in Libyen inhaftiert. Ihnen wurde gedroht, dass sie nach Eritrea zurückgeschickt würden.¹¹³

¹⁰⁶ Awate.com, Eritrean Farmers Protesting Regime's Policy of Price-Fixing, 27. Dezember 2008: www.awate.com/portal/content/view/5034/3/.

¹⁰⁷ Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010.

¹⁰⁸ UNHCR, Eligibility Guidelines: Eritrea, April 2009.

¹⁰⁹ IRIN, Eritrea: How Bad Is the Food Crisis Really? – Analysis, 12. Juni 2009; Voice of America, UN: 22 Countries Particularly Threatened by Food Insecurity, 28. Mai 2008.

¹¹⁰ UNHCR, Eligibility Guidelines: Eritrea, April 2009.

¹¹¹ Schriftliche Auskunft von einem Eritrea-Experten, Januar 2010.

¹¹² BfM, Laufende Länderprogramme, Stand: 4. Februar 2010: www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/rueckkehr/rueckkehrfoerderung/programme_im_ausland/laufende_laenderprogramme.html.

¹¹³ Amnesty International, Amnesty International Report 2009 – Eritrea, 28. Mai 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4a1fadeec.html.